

**Satzung zur Änderung der  
Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)  
der Stadt Burladingen vom 25.06.2018**

**Aufgrund der §§ 12 Abs. 2 und 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 27.04.2017 folgende Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 18.07.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.05.2017, beschlossen:**

**§ 1**

**Satzungsänderung**

**(1) § 14 Rasengräber** erhält folgende Fassung:

**§ 14**

**Rasengräber**

- (1) Auf den **Friedhöfen Burladingen, Gauselfingen, Hausen, Hörschwag, Killer, Melchingen, Ringingen Salmendingen, Starzeln und Stetten** können auf Antrag Reihengräber für Erdbestattungen in einem Rasengrabfeld (Rasenreihengräber) zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Auf den **Friedhöfen Burladingen, Gauselfingen, Hausen, Hörschwag, Ringingen, Salmendingen, Starzeln und Stetten** können auf Antrag Urnenreihengräber in einem Rasengrabfeld (Urnenrasen-reihengräber) zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Auf den **Friedhöfen Burladingen, Gauselfingen Salmendingen und Stetten** können auf Antrag Wahlgräber für Erdbestattungen in einem Rasengrabfeld (Rasenwahlgräber) zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Auf den **Friedhöfen Burladingen und Gauselfingen** können auf Antrag Urnenwahlgräber in einem Rasengrabfeld (Urnenrasenwahlgräber) zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Auf den Rasengräbern legt die Gemeinde eine durchgehende Rasenfläche an, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofes unterhalten wird. Damit sind auch das Einsäen der Grabflächen mit Rasen, sowie das Auffüllen mit Erde nach Bedarf verbunden.
- (6) Eine Bepflanzung der Rasenfläche oder das Abstellen von Grabschmuck (Blumen, Schalen, Kerzen, Figuren o. ä.) ist nicht zulässig.
- (7) Ein Anspruch auf Überlassung eines Rasengrabes besteht nicht.
- (8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Urnengräber sowie Wahlgräber und die Gestaltungsvorschriften entsprechend.

:  
(2) § 15 **Urnennischen in Urnenstelen** erhält folgende Fassung:

**§ 15**  
**Urnennischen in Urnenstelen**

(1) Auf den **Friedhöfen Burladingen; Hausen, Melchingen und Stetten** können auf Antrag Urnennischen in einer Urnenstele als Reihengrab und Urnennischen in einer Urnenstele als Wahlgrab zur Verfügung gestellt werden.

(2) Bei Urnennischen in einer Urnenstele als Reihengrab ist die Belegung mit einer Urne zulässig; bei Urnennischen in einer Urnenstele als Wahlgrab sind höchstens 2 Urnen zulässig.

(3) Die Gestaltung und Veränderung der Verschlussplatte der Urnennische bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Dem Antrag ist eine Zeichnung über den Entwurf der Verschlussplatte beizufügen, welche die Beschriftung samt Farbgebung und etwaige Verzierungen beinhaltet.

(4) Die Gestaltung der Verschlussplatten muss der Würde des Ortes entsprechen. Es sind ausschließlich Gravuren (tiefgehauene Beschriftung und Abbildungen) zugelassen, keine aufgesetzten Buchstaben oder Bilder. Die Schriftgröße darf höchstens 5 cm betragen. Die Schrift muss in Schwarz, Grautönen oder Goldtönen gehalten sein. Verzierungen (Blumen, Kreuze o. ä.) dürfen höchstens ein Drittel der Plattenfläche bedecken. Das Anbringen von Lichtbildern, Halterungen für Blumen oder sonstiger Grabschmuck an den Verschlussplatten ist nicht erlaubt.

(5) Die Verschlussplatten sind baldmöglichst beschriften zu lassen, so dass sie von dem Beauftragten der Stadt innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung angebracht werden können. In der Zwischenzeit wird von der Gemeinde eine neutrale Verschlussplatte angebracht.

(6) An den Urnenstelen darf Grabschmuck wie Kerzen, Figuren o. ä. nicht angebracht werden. Blumenschmuck in kleinerem Umfang darf nur auf den dafür vorgesehenen Blumenbänken am Sockel der Urnenstelen abgestellt werden.

(3) In § 18 **Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften** erhält Abs.8 folgende Fassung:

(8) Auf dem **Friedhof Hausen, Ringingen, Starzeln und Stetten** gelten bei der Gestaltung der Rasengräber zusätzlich: Es wird eine Grabplatte zugelassen, die mittig auf dem Grab sein soll, nicht größer als 40 x 40 cm ist und bodeneben verlegt wird, die Platte darf keine aufgesetzte Schrift haben.

(4) In § 18 **Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften** wird folgender Abs.9 eingefügt.  
Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze erhöht sich um jeweils 1.

(9) Auf dem Friedhof **Melchingen** gilt bei der Gestaltung der Rasenreihengräber: Die Grabplatte hat eine Breite von 80 cm und eine Höhe von 60 cm zu haben. Auf dieser Platte ist ein Grabmal mit einer maximalen Höhe von 80 cm zugelassen, Der Abstand von Grabmal zu den Außenrändern der Grabplatte, muss an jeder Stelle mindestens 10 cm betragen.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 13.07.2018 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Burladingen, den 25.06.2018

Harry Ebert  
Bürgermeister